

Versorgungsausgleich und Zusatzversorgung

Was ist der Versorgungsausgleich?

Hierunter versteht man den Ausgleich der Versorgungsanwartschaften zwischen Eheleuten nach einer Scheidung. Dabei gilt der Grundsatz: Alle während der Ehezeit erworbenen Ansprüche auf eine Altersversorgung werden je zur Hälfte geteilt.

Warum wird der Versorgungsausgleich durchgeführt?

Ziel des Versorgungsausgleichs ist es, die in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüche gleichmäßig zu verteilen. Der Ehepartner mit den höheren Versorgungsansprüchen ist ausgleichspflichtig. Dem anderen Ehepartner steht die Hälfte des Wertunterschiedes zu.

So erhält auch der Ehepartner eine eigene Absicherung im Alter oder im Falle der Erwerbsminderung, der beispielsweise aufgrund von Kindererziehungszeiten die eigene Erwerbstätigkeit aufgegeben oder eingeschränkt hat.

Wie erfolgt der Versorgungsausgleich und welche Kosten fallen an?

Jedes in der Ehezeit aufgebaute Versorgungsanrecht wird gesondert innerhalb des jeweiligen Versorgungssystems ausgeglichen (sogenannte interne Teilung).

Hierzu wird für die ausgleichsberechtigte Person im Versorgungssystem der ausgleichspflichtigen Person ein eigenständiges Anrecht begründet.

Dadurch kann auch ein Ehepartner, der bisher nicht bei der Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK) versichert war, eine eigene Versorgungsanwartschaft erwerben. Die Anwartschaften der bereits bei der ZVK versicherten Person werden entsprechend gekürzt.

Die Kosten der internen Teilung werden jeweils zur Hälfte mit den Anrechten beider Ehepartner verrechnet. Die Kostenpauschale beträgt 200 € zuzüglich 0,5 % des Kapitalwerts der auszugleichenden Versorgungspunkte.

Wann findet kein Versorgungsausgleich statt?

bei Verfallbarkeit

Ein Anrecht wird nur dann ausgeglichen, wenn es unverfallbar ist. Anrechte aus der Arbeitnehmerbeteiligung zur Zusatzrente beziehungsweise aus Beiträgen zu einer ZusatzrentePlus sind sofort unverfallbar. Sie werden im Versorgungsausgleich berücksichtigt, auch wenn die allgemeine Wartezeit von 60 Kalendermonaten in der Zusatzrente noch nicht erfüllt ist. Betriebsrentenanteile, die zum Zeitpunkt der Scheidung noch verfallbar sind, können später ausgeglichen werden.

bei geringem Ausgleichswert

Geht es nur um einzelne geringe Ausgleichswerte oder ergeben sich auf beiden Seiten bei gleichartigen Anrechten ähnlich hohe Ausgleichswerte, soll das Familiengericht vom Ausgleich absehen. In Einzelfällen kann das Gericht trotz Geringfügigkeit einen Ausgleich zulassen.

bei kurzer Ehezeit

Bei einer Ehezeit von bis zu drei Jahren (einschließlich des Trennungsjahres) findet ein Versorgungsausgleich ebenfalls nicht statt, wenn nicht einer der Ehegatten den Ausgleich ausdrücklich beantragt.

Was passiert, wenn Sie durch den Versorgungsausgleich ein Anrecht bei der ZVK erwerben?

Im Fall der internen Teilung von ZVK-Anrechten wird für die ausgleichsberechtigte Person eine beitragsfreie Versicherung begründet. Bei Eintritt des Versicherungsfalles wird hieraus eine Rente gezahlt.

Wurden Anrechte aus einer ZusatzrentePlus übertragen, kann der Ausgleichsberechtigte das übertragene Anrecht als Versicherung mit eigenen Beiträgen fortführen und so die eigene Altersversorgung weiter ausbauen. Der Antrag auf Fortführung der ZusatzrentePlus ist schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung über die Begründung des Anrechts bei der ZVK zu stellen.

Beispiel

	Ehefrau	Ehemann
Bei der ZVK versichert?	seit März 2005	nein
Alter	34 Jahre	35 Jahre
Versorgungspunkte (VP) in der Ehezeit	12,67 VP	0,00 VP
auszugleichende VP	6,34 VP	
Kapitalwert der auszugleichenden VP (6,34 VP x 4 € Messbetrag x 12 Monate x 4,9305 Barwertfaktor der ausgleichspflichtigen Person)	1.500,45 €	
hälfte Teilungskosten für die ausgleichsberechtigte Person (200,00 € + [0,5 % x 1.500,45 €]) / 2	-103,75 €	
auszugleichender Kapitalwert	1.396,70 €	
Versorgungspunkte (1.396,70 € / [4 € Messbetrag x 12 Monate x 5,0803 Barwertfaktor der ausgleichsberechtigten Person])		5,73 VP
verbleibende VP	6,34 VP	
Teilungskosten für die ausgleichspflichtige Person (103,75 €) in VP	0,44 VP	
verbleibende Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person	5,90 VP	

Der Ehemann erhält bei der ZVK eine eigene Anwartschaft von 5,73 VP als Ausgleichswert. Die sich hieraus ergebende Rente erhält er auf Antrag von der ZVK, sobald auch eine Rente aus der Deutschen Rentenversicherung gezahlt wird. Die Rentenhöhe wird ermittelt, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag von 4 € multipliziert werden. Er erhält eine Rentenleistung von **22,92 €** monatlich.

Der Ehefrau verbleiben nach Abzug der auszugleichenden Versorgungspunkte und der Teilungskosten 5,90 VP. Dies entspricht einer monatlichen Rentenleistung von **23,60 €**.

Wir beraten Sie gern!

Haben Sie noch Fragen? Ihr Ansprechpartner: Frau Spath (Durchwahl -483).

